

»CdE e.V.«

Umwandlung des CdE in einen eingetragenen Verein

Liebe Mitglieder des CdE,

wir stellen Euch auf den folgenden Seiten den **Entwurf einer Satzung** für den CdE als eingetragenen Verein dar.

Es ist der **gemeinsame Entwurf** von Ute Alpers, Patrick Bernau, Dominik Brodowski, Hendrik Hoeth, Wolfram Krause, Sebastian Mänz, Rainer Mühlhoff, Dirk Nolte, Silke Pohl, Marc Schäfer, Ann-Katrin Schuster, Manuela Seele, Melanie Stefan, Fabian Thehos, Motje Wolf und Thomas Wotschke; der unter der Moderation von Volker Brandt, Maria Keller und Klaas Ole Kürtz entstand.

Dieser Vorschlag, dem lange Diskussionen innerhalb dieser Gruppe vorausgingen (siehe folgende Seite), ist ein **Kompromiss** zwischen den Gewohnheiten und Traditionen des CdE, der Flexibilität und Offenheit für Neuerungen in den Strukturen des CdE und den rechtlichen Anforderungen des BGB an eine Vereinssatzung. Wegen der rechtlichen Fragen können auch noch **kleinere Änderungen** notwendig werden, sofern Überprüfungen durch unsere Vereinsrechtler, das Finanzamt oder das Amtsgericht dies fordern.

Der Entwurf ist aufgeteilt in die **eigentliche Vereinssatzung**, die grundlegende Dinge langfristig regeln soll, und eine Reihe von **Mitgliederbeschlüssen**, die weitere Details der Vereinsarbeit regeln und bei Bedarf relativ einfach von der Mitgliederversammlung verändert werden können.

Die einzelnen **Abschnitte** der eigentlichen Satzung behandeln allgemeine Fragen wie Vereinszweck und Prinzipien der Vereinsarbeit, die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Form der Mitgliederversammlung, die Arbeit des Vorstands und des Aktivenforums sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die angehängten **Mitgliederbeschlüsse** regeln den Kreis der möglichen CdE-Mitglieder, die Kennenlernzeit für neue Mitglieder, die Details des Mitgliedsbeitrags, die Vertretungsmacht des Vorstands, den Ablauf von Wahlen und die vereinsinterne Kommunikation.

Der Entwurf nennt drei wesentliche **Vereinsorgane**: Einen Vorstand, das Aktivenforum und die Mitgliederversammlung:

- Die jährliche **Mitgliederversammlung** ist das höchste Beschlussgremium des CdE. Sie tagt über einen Zeitraum von vier Wochen online, um allen Mitgliedern einen Zugang zu ermöglichen (was in Kirchheim etc. organisatorisch schwer möglich wäre); sie fasst Beschlüsse und wählt den Vorstand.
- Laut BGB ist ein **Vorstand** des Vereins erforderlich. Wir haben für den CdE einen Vorstand aus fünf Personen festgelegt: einen Kassenwart, zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« und zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten«. Die Vertretungsmacht und die Rolle des Vorstands innerhalb des CdE sind dabei bewusst gering gehalten.
- Die bisherige Struktur des CdE wird durch das **Aktivenforum** widerspiegelt. Dies ist ein sehr offenes Gremium, das die Aktivitäten im CdE durchführt und die anfallenden Aufgaben übernimmt, d.h. ihm werden zum Beispiel die Mitglieder der Orga-Teams sowie der exPuls- und Online-Redaktion angehören. Das Aktivenforum tritt jedoch nicht als Gesamtgremium in Erscheinung, sondern seine einzelnen Projektgruppen handeln eigenständig.

Die weiteren Details zu den Gremien und zu den restlichen Regelungen des Vereinslebens finden sich auf den folgenden Seiten. Wir möchten nun alle CdE-Mitglieder einladen, diese Satzung gründlich zu lesen und darüber zu diskutieren – es soll **Eure Satzung** sein, die **Euren CdE** so darstellt, wie Ihr es Euch für die Zukunft wünscht!

Prozess des Entwurfs dieser Satzung und weiterer Zeitplan

Mai 2005 Aus der Aktivendiskussion auf der PfingstAkademie heraus ergibt sich der Wunsch, die Gründung eines CdE e.V. zu ermöglichen und dementsprechend eine Satzung auszuarbeiten. Es werden Festlegungen über den Ablauf (Diskussion in Gruppen etc.) getroffen.

Juni 2005 Ankündigung des Vorhabens an alle Mitgliedern per E-Mail; Aufforderung zur Diskussion und zur Bildung von Gruppen, die am Satzungsentwurf arbeiten möchten.

Juli 2005 Zusammenfinden von drei Gruppen mit je zwischen drei und acht Mitgliedern. Beginn der gruppeninternen Arbeit an den Entwürfen.

September/Oktober 2005 Die Gruppen stellen Ihre Entwürfe vor. Ausführliche Diskussion per Mailingliste über Unterschiede und Gemeinsamkeiten.

28./29.10.2005 Treffen in Bonn: Zwei Teilnehmer der Gruppen, zwei weitere per Videokonferenz, zwei Moderatoren. Insgesamt über elf Stunden Verhandlungen und Diskussionen über den Entwurf mit dem Ergebnis einer inhaltlichen Einigung auf einen gemeinsamen Entwurf.

November 2005 Ausformulieren des gemeinsamen inhaltlichen Entwurfs, Klärung offener Fragen, ausführliche Diskussion per Mailingliste; ca. 230 Mails und mehr als 33 überarbeitete Versionen des Satzungsentwurfs in drei Wochen.

Der weitere Verlauf ist wie folgt geplant:

November/Dezember 2005 Diskussion im CdE über den Entwurf, dementsprechend Arbeit in der Gruppe am Entwurf. Gleichzeitig: Beginn der rechtlichen Prüfung (Vereinsrechtler, Finanzamt, Amtsgericht)

März/April 2006 Online-Abstimmung über die Umwandlung des CdE in einen e.V. mit der dann zur Verfügung stehenden Satzung, zugleich Online-Abstimmung über die angehängten Mitgliederbeschlüsse und Ernennung kommissarischer Vorstände bis zur ersten Vorstandswahl laut Satzung.

Club der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien – Satzungsentwurf

Stand: 24. November 2005 (#36)

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen »Club der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien« und die Abkürzung »CdE«.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »eingetragener Verein« (»e.V.«).
- (3) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Jugendpflege und Erwachsenenbildung.
- (2) Er fördert die Idee »SchülerAkademie«, basierend auf der gemeinsamen Erfahrung der Akademieteilnahme der Mitglieder. Hierzu unterstützt er den Austausch junger und erwachsener Menschen über gesellschaftliche, wissenschaftliche, politische und kulturelle Themen. Seine Arbeit soll zu Engagement in Wissenschaft und Gesellschaft ermutigen. Insbesondere will der Verein Menschen zu geistiger Offenheit, tolerantem Verhalten, Kreativität sowie zur Entwicklung eines kritischen Reflexionsvermögens anregen.
- (3) Zur Verwirklichung vorgenannter Ziele kann der Verein unter anderem
 - a) Akademien, Seminare oder Tagungen vorbereiten und durchführen,
 - b) Informationsmaterialien publizieren, und

- c) mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland kooperieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (»Steuerbegünstigte Zwecke«, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Prinzipien

- (1) Vereinsaktivitäten und deren Organisation werden von den Prinzipien des Ehrenamts, der Transparenz und Selbstverantwortung geprägt. Entscheidungen sollen im Konsens getroffen werden.
- (2) Eine Einmischung in die von Mitgliedern des Aktivenforums ausgeübten Organisationstätigkeiten durch den Vorstand, das Aktivenforum oder durch Mitgliederbeschlüsse ist zurückhaltend auszuüben. Sie ist nur zulässig, wenn dem Verein finanzielle Nachteile drohen, Mitgliederbeschlüsse oder die Satzung nicht beachtet werden, oder Anzeichen für eine Gefährdung des Vereins vorliegen.
- (3) Alle grundlegenden Entscheidungen des CdE werden von den Mitgliedern getroffen.
- (4) Die vereinsinterne Kommunikation wird unter anderem über ein vereinsinternes Internet-Portal, Mailinglisten und eine Mitgliederzeitschrift gewährleistet.

II. Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Teilnehmer, Akademie- und Kursleiter* von Akademien, die in einem Mitgliederbeschluss genannt sind, sind aufzunehmen.
- (2) In Einzelfällen können zwei Mitglieder eine nicht unter Abs. 1 fallende Person vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen des Vereins (§ 2).
- (3) Die Mitgliedschaft kann formlos beim Vorstand beantragt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie im Falle des Abs. 2 durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Zum Ablauf eines Halbjahres endet die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig und fristgerecht gezahlt wurde, es sei denn, dieser wurde dem Mitglied gestundet. Das Mitglied soll rechtzeitig über die bevorstehende Streichung per E-Mail informiert werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann der Zeitpunkt verschoben werden, zu dem die Streichung aller von Abs. 2 Satz 1 betroffenen Mitglieder durchgeführt wird.
- (4) Mitglieder, die den Vereinszwecken oder der Satzung zuwider handeln oder dem CdE in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann eine Entscheidung durch die Mitglieder herbeigeführt werden.

§ 6 »Kennenlernzeit«

Teilnehmer der im Mitgliederbeschluss zu § 4 Abs. 1 genannten externen Veranstaltungen soll die Möglichkeit gegeben werden, probeweise alle Rechte wahrzunehmen, die ihnen aus einer Vereinsmitgliedschaft zustehen würden. Das nähere regelt ein Mitgliederbeschluss.

* Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die weibliche Form verzichtet, sie gilt jedoch entsprechend.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie können über Abstimmungen und Wahlen die Aktivitäten des Vereins beeinflussen; ihnen steht ein Auskunfts- und Rederecht zu, welches durch Mailinglisten und durch Treffen auf größeren Veranstaltungen des CdE vermittelt wird.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mailadresse sind dem Vorstand zügig zu melden.

IV. Mitgliederversammlung; Wahlen und Abstimmungen

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des CdE. Sie ist jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand setzt zu Beginn des Geschäftsjahres eine mindestens einwöchige Frist fest, bis zu deren Ablauf drei Mitglieder des Aktivenforums, zehn Vereinsmitglieder oder ein Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen können. Der Rechenschaftsbericht (§ 16 Abs. 2, § 20) ist bis zur Bekanntgabe der Frist fertigzustellen und den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (3) Mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand zu ihr unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Auf den Rechenschaftsbericht sowie auf Beschlussvorlagen ist in dieser E-Mail Bezug zu nehmen. Diese sind den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt für die Dauer von vier Wochen online. Diskussionsbeiträge und Beschlussvorlagen werden über das Internet unter namentlicher

Nennung des Autors in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich veröffentlicht. Nach vierzehn Tagen soll die Diskussion geschlossen und mit den Wahlen und Abstimmungen (§ 10) begonnen werden.

§ 10 Wahlen und Mitgliederbeschlüsse

- (1) Die anonyme Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist für die Dauer von zwei Wochen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Internetportal möglich. Über eine Verkürzung dieser Frist in dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Wahl oder Abstimmung ist nur dann wirksam, wenn sich mindestens zehn vom Hundert aller Stimmberechtigten hieran beteiligt haben. Die Abstimmung mit »Enthaltung« zählt als Beteiligung im Sinne des Satzes 1; sie bleibt jedoch gänzlich außer Betracht bei der Beurteilung, ob eine relative, einfache oder qualifizierte Mehrheit erreicht wurde.
- (3) Sofern eine Wahl oder Abstimmung wegen Nichterreichens des Beteiligungsquorums unwirksam ist, wird sie unverzüglich wiederholt. Ein Beteiligungsquorum gemäß Abs. 2 Satz 1 muss zur Wirksamkeit dieser Wahl oder Abstimmung nicht erreicht werden.
- (4) Beschlüsse sind von mindestens drei Vorständen zu unterschreiben.

§ 11 Beschlussfassungen ausserhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag des Vorstands, von fünf Mitgliedern des Aktivenforums oder von fünf vom Hundert der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Den Mitgliedern ist mindestens zwei Wochen Zeit zur Diskussion und Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Wahlvorschlägen zu geben. Über eine Verkürzung dieser Frist in dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Diskussionsbeiträge und Beschlussvorlagen werden über das Internet unter namentlicher Nennung des Autors in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich veröffentlicht.
- (4) § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung erfordert einen Mitgliederbeschluss, an dem sich mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten beteiligt haben. § 10 Abs. 3 bleibt anwendbar. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

V. Vorstand

§ 13 Aufgaben

- (1) Dem zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugtem Vorstand gehören an:
 - a) ein Kassenwart,
 - b) zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit«, und
 - c) zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten«
- (2) Der Vorstand mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« koordiniert die Vertragsabschlüsse des Vereins und wacht hierbei auf die Einhaltung der im Einzelfall erteilten und delegierten Vertretungsbefugnis. Er fördert die Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und stimmt öffentlichkeitsrelevante Aktivitäten aufeinander ab. Nicht-Vereinsmitglieder verweist er als anfänglicher Ansprechpartner an die betreffenden im Verein aktiven Mitglieder.
- (3) Dem Vorstand mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten« obliegt die Kommunikation des Vorstands mit den Mitgliedern. Er moderiert zwischen den verschiedenen Gruppierungen des Aktivenforums und koordiniert die Erstellung des Rechenschaftsberichts. In Konfliktfällen soll der Vorstand als Schlichter dienen.

§ 14 Wahl; Entlastung

- (1) Die Vorstände, deren Volljährigkeit zum Beginn ihrer Amtszeit eingetreten sein muss, werden jährlich durch die Mitglieder aus ihrem Kreis gewählt. Das nähere regelt ein Mitgliederbeschluss.

- (2) Ein Mitglied darf höchstens vier zusammenhängende Jahre im Vorstand tätig sein. Eine sukzessive Erneuerung des Vorstands ist anzustreben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beginnt am 1. Januar.
- (4) Die Mitglieder können einem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen einen Nachfolger wählen. An dieser Wahl müssen sich mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten beteiligt haben. § 10 Abs. 3 bleibt anwendbar.

§ 15 Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf Rechtsgeschäfte in Höhe von bis zu 250 € beschränkt. Die Mitglieder können durch Beschlussfassung den Vorstand zum Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte mit eingeschränktem Verwendungszweck und Verfügungsrahmen ermächtigen.

§ 16 Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand soll durch mindestens ein Mitglied auf den großen Veranstaltungen des Vereins vertreten sein und dort den Mitgliedern über die bisherigen Tätigkeiten des Geschäftsjahres und über bevorstehende wesentliche Entwicklungen berichten.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht aller wesentlichen Tätigkeiten zusammen, die im Rahmen des CdE stattgefunden haben. Hierin legt er auch über seine eigene Tätigkeit Rechenschaft ab, insbesondere über:
 - a) die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1, und
 - c) die Verschiebung des Zeitpunkts des Endes der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von den Mitgliedern gewählten zwei volljährigen Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist den Mitgliedern zu berichten.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Durchführung ihrer Tätigkeit sind die Kassenprüfer jährlich durch die Mitglieder zu entlasten.
- (4) Jedes Jahr soll ein Kassenprüfer alternierend neu gewählt werden; die Amtszeit dauert zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Aktivenforum

§ 18 Aufgaben

- (1) Das Aktivenforum ist ein Kommunikations-, Koordinations- und Informationsgremium für alle Vereinsaktivitäten. Seine Mitglieder führen in einzelnen aufgaben- oder projektbezogenen Gruppierungen oder in Einzelämtern alle Vereinsaktivitäten. Sie treffen autonom die Entscheidungen für ihr jeweiliges Projekt; § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Das Aktivenforum und seine Mitglieder haben aus Satzung keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme im Aktivenforum grundsätzlich offen. Jedes Mitglied, welches einen formlosen Antrag auf Aufnahme in das Aktivenforum an den Vorstand stellt, wird in dieses nach einer Woche aufgenommen, es sei denn, binnen dieser Frist sind beim Vorstand Widersprüche von drei Mitgliedern des Aktivenforums eingegangen. Diese sind zu begründen. Sie führen zu einer Abstimmung des Aktivenforums über den Antrag. Gegen ein negatives Abstimmungsergebnis des Aktivenforums kann auch das einzelne betroffene Mitglied eine Abstimmung der Mitglieder verlangen.
- (2) Sofern ein Mitglied des Aktivenforums nicht im letzten Monat des Geschäftsjahres bekundet hat, weiterhin im Aktivenforum bleiben zu wollen, scheidet es am Ende des Geschäftsjahres aus dem Aktivenforum aus.
- (3) Durch Mitgliederbeschluss können Mitglieder des Aktivenforums jederzeit abberufen werden.

§ 20 Berichtspflichten

Über jedes im Namen des CdE durchgeführte Projekt und über jede derartige Tätigkeit ist Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern in einem Bericht abzulegen, der unter Koordination des Vorstands erstellt wird. Bei Aktivitäten und Organisationsentscheidungen von außerordentlicher Bedeutung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mitgliederbeschluss herbeigeführt werden, an dem sich mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten beteiligt haben. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung ist vorbehaltlich anderer Beschlussfassung der Mitglieder der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bildung und Begabung e.V., Bonn, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Annahme mit einem Stimmenverhältnis der abgegebenen und gültigen Ja- zu Neinstimmen von mindestens drei Vierteln im Rahmen einer Abstimmung, die gemäß der bisherigen, nicht geschriebenen Satzung des CdE durchgeführt wird.
- (2) Die Satzung tritt bei Annahme durch die Mitglieder eine Woche nach dem Ablauf der Abstimmungsfrist in Kraft.

Mitgliederbeschlüsse

I. Mitgliederbeschluss zu § 4 Abs. 1 der Satzung

§ 1

Teilnehmer, Kurs- und Akademieleiter von folgenden externen Veranstaltungen sind auf ihren Antrag hin in den Verein aufzunehmen:

- a) Deutschen SchülerAkademien und deren Vorgängerveranstaltungen Ferienakademien und Schülerakademien (veranstaltet von Bildung und Begabung e.V., Bonn),
- b) Deutschen JuniorAkademien (koordiniert von Bildung und Begabung e.V., Bonn),
- c) JGW-SchülerAkademien (veranstaltet von Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V., Berlin),
- d) Naturwissenschaftliche Sommerakademien der BASF und deren Vorgängerveranstaltungen BASF-Schülerinitiativen (veranstaltet von BASF AG, Ludwigshafen).

§ 2

Teilnehmer, Kurs- und Akademieleiter von folgenden Veranstaltungen des CdE sind auf ihren Antrag hin in den Verein aufzunehmen:

- a) CdE-SommerAkademien.

§ 3

Kurs- und Akademieleiter von folgenden Veranstaltungen des CdE sind auf ihren Antrag hin in den Verein aufzunehmen:

- a) CdE-PfingstAkademien.

II. Mitgliederbeschluss über die Kennenlernzeit

§1 Dauer

- (1) Die Kennenlernzeit (§6 der Satzung) dauert bis zum Ende des Halbjahres, in dem der gemäß §6 der Satzung Berechtigte an der im Mitgliederbeschluss zu §4 Abs. 1 der Satzung genannten externen Veranstaltung teilgenommen hat.
- (2) Ein Beschluss des Vorstands gemäß §5 Abs. 3 der Satzung wirkt sich entsprechend auf das Ende der Kennenlernzeit aus.

§2 Vereinszeitschrift

In der Kennenlernzeit soll jeder gemäß §6 der Satzung Berechtigte ein Exemplar der Vereinszeitschrift erhalten.

§3 Flexibilitätsklausel

Ist ein gemäß §6 der Satzung Berechtigter nicht erreichbar, so soll ihm durch Beschluss des Vorstands zu einem späteren Zeitpunkt die Kennenlernzeit ermöglicht werden. Die Kennenlernzeit soll 8 Monate nicht überschreiten.

III. Mitgliederbeschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags

§ 1

Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 €. Er ist im Voraus zu zahlen.

§ 2

Eine Zahlung eines beliebigen, höheren Geldbetrages ist zulässig. Zu Beginn jedes Halbjahrs wird in diesem Fall der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag von den derart eingezahlten Beträgen abgezogen.

§ 3

Die Mitglieder sind über den Modus der Zahlung sowie über Möglichkeiten, das Restguthaben (§ 2) abzufragen, zu informieren.

IV. Mitgliederbeschluss über die Vertretungsmacht des Vorstands

§1 Sparsamkeit

- (1) Es ist sparsam zu wirtschaften.
- (2) Bereits eingezahlte, aber noch nicht fällige Mitgliedsbeiträge (§2 Satz 1 des Mitgliederbeschlusses über die Höhe des Mitgliedsbeitrages) sollen nicht ausgegeben werden. Sie sollen zinsbringend, aber risikoarm angelegt werden.

§2 Mitgliederzeitschrift

- (1) Über §15 der Satzung hinausgehend wird dem Vorstand widerruflich die Vollmacht erteilt, bis zu 5000 € pro Halbjahr für Druck und Versand einer Mitgliederzeitschrift auszugeben.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§3 PfingstAkademien

- (1) Über §15 der Satzung hinausgehend wird dem Vorstand widerruflich die Vollmacht erteilt, jährlich Verbindlichkeiten bis zur Gesamtsumme von 35 000 € zur Organisation und Durchführung einer ca. viertägigen Akademie für bis zu 600 Teilnehmer einzugehen, die bevorzugt zu Pfingsten stattfinden soll.
- (2) Diese Akademie soll kostendeckend durchgeführt werden; dies ist durch die Erhebung von Teilnahmebeiträgen zu gewährleisten. Verantwortlich hierfür ist das jeweilige Organisationsteam. Bis zu einem Betrag von 5000 € ist dieses jedoch durch den Verein von diesem Risiko freizustellen, es sei denn, der Verlust wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Über diesen Betrag hinausgehend kann es durch Mitgliederbeschluss freigestellt werden. Bei weder vorsätzlicher noch fahrlässiger Herbeiführung eines solchen Verlustes soll eine solche Freistellung erfolgen. Ein durch die Teilnahmebeiträge oder Spenden erzielter Überschuss fließt dem Verein zu.
- (3) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§4 SommerAkademien

- (1) Über §15 der Satzung hinausgehend wird dem Vorstand widerruflich die Vollmacht erteilt, jährlich Verbindlichkeiten bis zur Gesamtsumme von 25 000 € zur

Organisation und Durchführung einer ca. einwöchigen Akademie für bis zu 200 Teilnehmer einzugehen, die bevorzugt während der an das Sommersemester anschließenden vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll.

- (2) § 3 Abs. 2 dieses Beschlusses gilt entsprechend.
- (3) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§ 5 Härtefälle

Über § 15 der Satzung hinausgehend wird dem Vorstand widerruflich die Vollmacht erteilt, mit jährlich insgesamt bis zu 500 € die Mitgliedschaft und die Teilnahme an CdE-Veranstaltungen denjenigen zu ermöglichen, denen es sonst finanziell nicht möglich wäre. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Fahrtkosten Vorstandstreffen

Über § 15 der Satzung hinausgehend wird dem Vorstand widerruflich die Vollmacht erteilt, für bis zu zwei nicht auf CdE-Veranstaltungen stattfindende Vorstandstreffen die Reisekosten zu übernehmen. Diese dürfen je Vorstand 50 % der Kosten einer Inlandsbahnfahrkarte 2. Klasse nicht übersteigen. Nur tatsächlich entstandene Kosten sind erstattungsfähig.

§ 7 Sonstige Ausgaben

Über § 15 der Satzung hinausgehend wird dem Vorstand widerruflich die Vollmacht erteilt, pro Geschäftsjahr bis zu 500 € für die laufende Geschäftsführung auszugeben, insbesondere für Porto und Büromaterialien. Eine pauschale Erstattung ist unzulässig.

V. Wahlordnung

§1 Konzentrationsmaxime

Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Abstimmungen über Entlassungen finden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§2 Wahlleiter

- (1) Der Vorstand benennt drei Mitglieder des CdE mit deren Einverständnis zu Wahlleitern. Wahlleiter dürfen bei der betreffenden Wahl nicht kandidieren. Mindestens vier Wochen vor Beginn des Wahlgangs sind die ernannten Wahlleiter bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlleiter wachen über den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und geben das Wahlergebnis bekannt. Sie protokollieren den Verlauf der Wahlen.

§3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zu zwei Wochen vor Beginn des Wahlgangs bei den Wahlleitern eingereicht werden; eine Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur muss bis zum Beginn des Wahlgangs vorliegen.
- (2) Die Kandidaten sollen sich den Mitgliedern über geeignete Medien vorstellen.

§4 Wahl

- (1) Bei der Wahl zum Kassenwart und zum Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) Bei der Wahl zu den Vorständen mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« und »Moderation der Vereinsaktivitäten« sind jeweils die zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Eine Häufung dieser Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig.

§5 Übergangsbestimmung

- (1) Abweichend von §1 dieser Wahlordnung finden die ersten satzungsgemäßen Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer im Verfahren nach §11 der Satzung vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Satzung statt. Wahlvorschläge können

beim Wahlleiter bis zu zwei Wochen vor Beginn des Wahlgangs eingereicht werden.

- (2) Hierbei wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von nur einem Geschäftsjahr gewählt.

VI. Mitgliederbeschluss über die Kommunikation über die Mailinglisten cde-aktiv und cde-all

§ 1

Die Vereinsinterna betreffende Kommunikation soll unter Verwendung der nachfolgend genannten Mailinglisten sowohl mittels E-Mail als auch über ein Web-Portal erfolgen können.

§ 2 cde-all

Alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse in der Mitgliederliste eingetragen ist, können über einen E-Mail-Verteiler cde-all erreicht werden. Dieser ist für Ankündigungen insbesondere von Veranstaltungen, von Abstimmungen und Wahlen, zum Hinweis auf Rechenschaftsberichte sowie zum Hinweis auf und Bericht über Diskussionen auf cde-aktiv zu nutzen.

§ 3 cde-aktiv

Der E-Mail-Verteiler cde-aktiv dient der vereinsinternen Diskussion, der Gewährleistung des Auskunfts- und Rederechts sowie der Vorbereitung von Abstimmungen und Wahlen. Vorstände und Mitglieder des Aktivenforums sollen über diese Mailingliste erreichbar sein; alle Mitglieder können diese Mailingliste abonnieren.

§ 4 Moderation

- (1) Nachrichten, die offensichtlich kommerziellen Charakter haben oder nicht von CdE-Mitgliedern stammen, sind nicht an die Mailingliste weiterzuleiten.
- (2) Nachrichten mit beleidigendem Inhalt oder Nachrichten, deren Weiterleitung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen würde, sind abzulehnen.
- (3) Die Moderation gemäß Abs. 1 und 2 wird von einer Gruppierung des Aktivenforums übernommen.
- (4) Abgelehnte Nachrichten von CdE-Mitgliedern sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch den Absender dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen; dieser kann den Mailinglistenmoderator anweisen, eine solche Nachricht zu akzeptieren.

Erklärungen zu den einzelnen Paragraphen – Satzungsentwurf

Die groben Grundzüge des Satzungsvorschlags sind ja bereits beschrieben. Mit dieser zweiten Erklärung wollen wir noch mal jeden Paragraphen des Entwurfs einzeln unter die Lupe nehmen. Das soll zeigen, warum wir manche Formulierungen so gewählt haben, wie sie jetzt sind. Und es soll euch wenigstens einige Fragen schon im Vorfeld beantworten.

I. Allgemeines

§1 Sitz und Geschäftsjahr

Dieser Paragraph enthält Formalia zur Benennung des Vereins. Als Sitz ist Bonn vorgesehen. Bildung und Begabung e.V. ist bereit, uns ein Postfach zur Verfügung zu stellen – dadurch erhalten wir eine dauerhafte Adresse.

§2 Vereinszweck

dient vor allem dem Finanzamt, in der Hoffnung, dass es den CdE als gemeinnützig anerkennt. Dazu müssen wir dem Finanzamt verdeutlichen, dass der CdE Jugendbildung betreibt – und auch Erwachsenenbildung, schließlich sind einige CdEler nicht mehr wirklich Jugendliche. In Absatz 3 zählen wir einige Aktivitäten als Beispiele auf – dazu sind wir aber nicht verpflichtet («... kann der Verein ...»), und es stehen uns auch andere offen («... unter anderem ...»).

§3 Prinzipien

Einige Programmsätze, die bewährte CdE-Prinzipien und -Kultur abbilden, zum Beispiel Basisdemokratie, Konsens-Entscheidungen und »Aktivität legitimiert«. Auch die CdE-Medien sind nicht abschließend aufgezählt, wieder steht hier »unter anderem«.

II. Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

§4 Beginn der Mitgliedschaft

CdE-Mitglied kann man grundsätzlich nur werden, wenn man vorher auf einer von mehreren möglichen Akademien war. Welche Akademien das sind, ändert sich immer wieder, in letzter Zeit sind zum Beispiel JGW-SchülerAkademien und JuniorAkademien dazugekommen. Wir haben das deshalb in einen Mitgliederbeschluss ausgelagert. Der ist einfacher zu ändern – und billiger, weil wir uns die Notargebühren sparen. Der Vorstand kann darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche Mitglieder aufnehmen, er muss darüber aber Rechenschaft ablegen, und zwar nach § 16 Abs. 2b.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Absatz 2 fasst unser Beitragskonto wie bisher: Wenn das Guthaben am Ende des Halbjahrs nicht ausreicht, endet die Mitgliedschaft. Absatz 3 erlaubt es dem Vorstand auch wie bisher, das »Ende des Halbjahres« auch mal zu verschieben – damit wir nicht gegen die Satzung verstoßen, wenn der exPuls mal später kommt. Austreten kann man natürlich sowieso.

§6 Kennenlernzeit

Nach wie vor ist das erste Halbjahr kostenlos. Und das ist auch gut so.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

Absatz 1 sagt uns: CdEler haben bei allen CdE-Veranstaltungen Vorrang vor Externen. Wenn Akademien voll sind (wie z. B. die PfingstAkademie zurzeit), gibt es keinen Platz für Nichtmitglieder.

§8 Pflichten der Mitglieder

Beitrag zahlen und die Adresse aktuell halten – das wird man von den Mitgliedern gerade noch erwarten dürfen ;-)

IV. Mitgliederversammlung, Wahlen und Abstimmungen

§9 Mitgliederversammlung

Findet online statt, damit möglichst viele Leute teilnehmen können. Das Prozedere beginnt Ende September oder Anfang Oktober:

- 1) Der Vorstand benennt die Wahlleiter, vier Wochen vor der Wahl (das steht im Mitgliederbeschluss V).
- 2) Die Mitglieder erhalten den Bericht des Vorstands.
- 3) Dann ist mindestens eine Woche Zeit, Punkte auf die Tagesordnung zu bringen. In dieser Zeit sollten auch die Wahlvorschläge für den Vorstand einlaufen (siehe Mitgliederbeschluss).
- 4) Der Vorstand lädt die Mitglieder per E-Mail ein.
- 5) Nach einer Woche beginnen die Diskussionen im Internet.
- 6) Zwei Wochen später stimmen wir ab, und zwar zwei Wochen lang (das kommt im nächsten Paragraphen).

§10 Wahlen und Mitgliederbeschlüsse

Auch die Abstimmungen laufen über das Internet, sie dauern zwei Wochen und sind anonym. Damit das Ergebnis im ersten Anlauf gilt, müssen mindestens 10% der CdEler teilgenommen haben (also derzeit 260). Damit wir aber auch bei geringen Beteiligungen handlungsfähig bleiben, lassen wir diese Bedingung im zweiten Wahlgang fallen.

Wenn's dringend ist, kann eine Abstimmung auch mal kürzer als zwei Wochen dauern.

Dass die Vorstände die Beschlüsse unterschreiben müssen, ist etwa wie beim Bundespräsidenten: Sie brauchen schon sehr gute Gründe, um sich zu weigern (z. B. eine zu niedrige Beteiligung im ersten Anlauf).

§11 Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung

Damit wir nicht nur einmal im Jahr abstimmen können. Für den Antrag braucht es den Vorstand als ganzen, fünf Leute aus dem Aktivenforum (dem alten cde-aktiv) oder derzeit 130 Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

Hier gelten höhere Hürden: 25 Prozent Beteiligung im ersten Durchlauf (entspricht derzeit 649 Leuten), davon zwei Drittel Zustimmung.

V. Vorstand

§ 13 Aufgaben

Der Vorstand ist in seinen Aufgaben durch die Satzung sehr beschränkt; die Arbeit soll im Aktivenforum passieren. Der Vorstand besteht aus

- zwei Innenvorständen: Sie moderieren zwischen den CdE-Teams und stellen den Jahresbericht zusammen
- zwei Außenvorständen: Verträge abzuschließen (z. B. für die PfingstAkademie oder den exPuls), sollen spezielle Projektteams im Aktivenforum übernehmen, die Außenvorstände delegieren das. Ihnen bleibt als Hauptaufgabe Öffentlichkeitsarbeit und evtl. Fundraising.
- dem Kassenswart

Als ganzes hat der Vorstand noch einige Entscheidungsbefugnisse, die irgendwo angesiedelt sein müssen – aber die tatsächliche Arbeit liegt bei den Aktiven, dazu folgt unten mehr.

§ 14 Wahl; Entlastung

Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt, normalerweise während der Mitgliederversammlung (s. Wahlordnung). Er fängt am 1. Januar an zu arbeiten. Nach vier Jahren müssen Vorstände erst mal abtreten. Falls ein Vorstand nicht mehr tragbar ist, können die Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einen anderen wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 15 Vertretungsmacht

Es geht in diesem Paragraphen nicht darum, was der Vorstand von uns aus ausgeben darf (das steht in einem Mitgliederbeschluss). Sondern es geht darum, was der Vorstand ausgeben kann. Ohne eine solche Bestimmung kann der Vorstand rechtlich gesehen alles. Er kann für den CdE ein Kreuzfahrtschiff mieten, ja sogar kaufen. Auch

wenn wir ihm das nicht erlaubt haben, muss der CdE dieses dann bezahlen – oder er geht pleite.

Erst danach (untechnisch gesprochen) kann der Verein unter Umständen den Vorstand verklagen, und von ihm Schadensersatz in eben dieser Höhe verlangen. Wenn denn von diesem Vorstand Geld zu holen ist ... Zugegeben, das ist eine extreme Variante. Aber für eine nette Kreuzfahrtreise könnte schon genug Geld auf dem CdE-Konto sein.

Sprich: der Verein könnte relativ leicht ein Problem haben. Daher gibt uns das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit, dieses rechtliche »Können« des Vorstands zu begrenzen (wer nachschlagen will: § 26 Abs. 2). Genau das beabsichtigen wir hier: Der Vorstand kann dann nicht 2,5 Mio EUR für den Kauf des Feriendorfs ausgeben. Ein solcher Vertrag wäre nicht wirksam – es sei denn, die Mitglieder haben dem Vorstand das ausdrücklich erlaubt. Was wir dem Vorstand grundsätzlich erlauben, steht in einem Mitgliederbeschluss.

§16 Berichtspflichten

Es müssen nicht alle fünf Vorstände bei der Segelfreizeit mitschippern, aber wenigstens einer sollte schon zur PfingstAkademie kommen, damit er dort ansprechbar ist.

§17 Kassenprüfung

Auch das muss sein.

VI. Aktivenforum

§18 Aufgaben

Das Aktivenforum ist das alte CdE-Aktiv. Hier passiert die Arbeit, hier werden die operativen Entscheidungen getroffen. Und zwar passiert das in den einzelnen Projekt- oder OrgaTeams. Mitglieder des Aktivenforums dürfen keine Verträge unterschreiben, es sei denn, sie sind dazu ermächtigt – zum Beispiel, indem der Vorstand das an sie delegiert hat.

§19 Zusammensetzung

Jeder darf sich für das Aktivenforum melden; das ist unabhängig davon, ob er gerade in einem Projektteam arbeitet oder nicht. Aber einmal im Jahr säubern wir das Aktivenforum von den Karteileichen: Die Mitglieder müssen sich zurückmelden.

§ 20 Berichtspflichten

Wer etwas für den CdE tut, muss darüber berichten – die Berichte koordiniert, wie oben schon gesehen, der Vorstand.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

Mögen wir das nie brauchen. Absatz 4 sorgt dafür, dass wir fusionieren können, ohne das ganze Geld an Bildung und Begabung abgeben zu müssen.

§ 22 Inkrafttreten

Klärt, wie wir diese Satzung in Kraft kriegen.

Erklärungen zu den einzelnen Mitgliederbeschlüssen

I. zu § 4 Abs. 1 der Satzung

Hier legen wir fest, wer CdE-Mitglied werden darf. Wie bisher gilt: Externe können nur über die SommerAkademie in den CdE kommen – wenn die SommerAkademie nicht sowieso schon mit CdElern voll war (siehe § 7 der Satzung).

II. über die Kennenlernzeit

Das erste Halbjahr ist wie bisher kostenlos. Wir legen fest, dass jeder Neue mindestens einmal einen exPuls kriegen soll – und wenn der Vorstand für den exPuls-Versand das Ende des Halbjahres nach hinten schiebt, gilt das auch für die Neuen.

III. über die Höhe des Mitgliedsbeitrags

Er bleibt bei 2,50 € pro Halbjahr – aber wir brauchen nicht gleich eine Satzungsänderung, wenn wir ihn irgendwann mal senken wollen ;-)

IV. über die Vertretungsmacht des Vorstands

Für einige Zwecke erlauben wir dem Vorstand schon mal auf Vorrat, mehr Geld auszugeben, als er nach Satzung dürfte. Es geht um den exPuls, Pfingst- und SommerAkademie, um soziale Härtefälle, Vorstandstreffen sowie Porto und Stifte. exPuls, Pfingst- und SommerAkademie können auch von anderen Leuten übernommen werden. Wir legen außerdem fest, dass die Akademien kostendeckend sein sollen.

V. Wahlordnung

Wir sorgen dafür, dass genügend Gelegenheit besteht, die Kandidaten kennen zu lernen – auch wenn die Mitgliederversammlung online stattfindet. Der genaue Ablauf steht in den Erklärungen zu § 9 der Satzung.

Die Satzung wird wahrscheinlich am 29. oder 30. April in Kirchheim beschlossen;

deshalb brauchen wir einen Übergangsvorstand bis zur ersten Mitgliederversammlung im Oktober. Darum kümmert sich § 5.

VI. über die Kommunikation über die Mailinglisten cde-aktiv und cde-all

Wir klären, dass es diese beiden Mailinglisten gibt. Und wie sie moderiert werden, nämlich »von einer Gruppierung des Aktivenforums« (§ 4 Abs. 3), die durchaus auch aus einer Person bestehen kann – möglicherweise demjenigen, der das auch bisher schon macht?!

Die DSA-Liste steht nicht in diesem Beschluss; sie ist für die Vereins-Formalia nicht wichtig und bleibt deshalb völlig frei verwaltet.